



Anlage 1 (ö) zur Vorlage Nr. 2014/0259

↓
Stadt Leverkusen
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Fachbereich 01
Postfach 101140

51311 Leverkusen

Leverkusen und Köln, den 2. Mai 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns vorstellen als die sich an der
Qualität der Arbeit mit den Kindern orientieren, sich laufend fortbilden und sich bewusst sind, dass
zeitgemäße Kindertagespflege nur in der Verbindung mit Praxisbegleitung, Lernen in der Reflexion und
durch die Unterstützung durch Supervision möglich ist. Wir haben uns
bewusst für diese Betreuung entschieden, die den Kindern mehr Nähe bietet und es ermöglicht, sie in
sicheren Bindungen zu begleiten und zu erziehen. Wir nehmen unseren Bildungs- und Erziehungsauftrag
sehr ernst und wollen selbst auch ernst genommen werden.

Deshalb bitten wir um freundliche Klärung folgender strittiger Punkte:

Kindertagespflegepersonen, die sich hauptberuflich mit der Kindertagespflege beschäftigen, müssen auch davon leben können. Das beschreibt das Sozialgesetzbuch VIII § 23, Absatz 1, 2 und 2a eindeutig. Es ist die Rede von einer leistungsgerechten laufenden Geldleistung, die sich sowohl auf die Förderleistung, wie auch den Sachaufwand bezieht.

Trotz des Wunsches von Eltern, ihre Kinder mehr als 25 Stunden in der Woche betreuen zu lassen, wird betroffenen Kindertagespflegepersonen von den entsprechenden Stellen im Jugendamt verweigert, die Betreuung von z.B. 45 Stunden in der Woche anzunehmen, für den Fall, dass ein Elternteil nicht arbeitet. An dieser Stelle wenden wir nachdrücklich ein, dass Kindertagespflege mit Betreuung, Bildung und Erziehung zu tun hat und diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. (SGB VIII) Es ist mitnichten die Aufgabe von Kindertagespflegepersonen, die zeitweise Verwahrung von Kindern zu organisieren. Die Beschränkung der Betreuung in der Kindertagespflege auf 25 Wochenstunden ist nicht in Übereinklang mit dem Rechtsanspruch der Kinder ab einem Jahr auf einen Platz in der Kindertagespflege, wo sie in liebevoller Betreuung Erziehung und Bildung erfahren, die in einem begrenzten Stundenkontingent nicht zu leisten ist. Diese Begrenzung auf 25 Wochenstunden sollte schnellstmöglich beendet werden. Laut Sozialgesetzbuch VIII § 22 sind Kindertagespflege und Einrichtungen, wie Krippen und Kitas gleichgestellt. Somit ist die Aufnahme von Kindern von Eltern, von denen nur eine/r arbeitet und eine/r womöglich arbeitslos, bzw. arbeitssuchend ist oder auch nicht in fester Stellung ist, einerseits mit 45 Wochenstunden in die Kita möglich, andererseits werden im gleich gelagerten Fall für die Aufnahme in die Kindertagespflege lediglich 25 Wochenstunden der Betreuung vom Jugendamt genehmigt. Wir haben festgestellt, dass es das Jugendamt selbst nach mehrfacher Nachfrage versäumt hat, den betroffenen Kindertagespflegepersonen nach SGB VIII Absatz 5, mit Auskünften zu helfen und deren Anspruch auf Information zu unterstützen.

Wir sind der festen Überzeugung, dass auch die Stadt Leverkusen die im SGB VIII und auch im KIBIZ NRW festgeschriebene Gleichstellung der Kindertagespflege mit den Kitas letztlich anerkennen wird. Da die betroffenen Kindertagespflegepersonen in ihrer Existenz bedroht sind, bitten wir um Lösungen der Probleme. Da wir weitere Schritte planen, setzen wir eine Frist zur Information auf den 10. Mai 2014.

Mit freundlichen Grüßen